

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 20/5164, 20/5829 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 bis 7 der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt

Bericht der Abgeordneten Dr. Sebastian Schäfer, Michael Thews, Christian Haase, Otto Fricke und Wolfgang Wiehle

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die rechtlichen Grundlagen zur Erhebung einer Einwegkunststoffabgabe als Sonderabgabe mit Finanzierungsfunktion durch das Umweltbundesamt zu schaffen.

Die betroffenen Hersteller sollen diese Abgabe abhängig von der jeweils erstmals auf dem Markt bereitgestellten oder der verkauften Menge an Einwegkunststoffprodukten in einen zu diesem Zweck vom Umweltbundesamt (UBA) verwalteten Einwegkunststofffonds einzahlen. Der Fonds soll im Bundeshaushalt abgebildet werden.

Darüber hinaus hat der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz folgende Änderungen am Gesetzentwurf beschlossen:

Registrierung/Datenmeldung:

- Verschieben der Prüfpflichten der elektronischen Marktplätze und Fulfilment-Dienstleister vom 1.1.2024 auf den 1.1.2025
- Verbesserung der Einbindung von Bevollmächtigten und Übernahme von materiellen Anforderungen aus dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz
- Befreiung von der Sachverständigenprüfung bei der Datenmeldung für Hersteller bepfandeter Einweggetränkeverpackungen

Rechtsverordnung:

- Klarstellung der Einbeziehung auch von Volumen und Stückzahl neben dem Gewicht bei der Festlegung der Abgabesätze durch Rechtsverordnung
- Beteiligung des Bundestages und Streichung der Beteiligung der Einwegkunststoffkommission bei dem ersten Erlass der Rechtsverordnung

- Begründungspflicht des Verordnungsgebers bei Abweichung von Empfehlungen der Einwegkunststoffkommission

Produkte:

- Klarstellung, dass Aufkleber und Umhüllungen aus Kunststoff um eine Nichtkunststoffflasche nicht dazu führen, dass es sich um ein Einwegkunststoffprodukt handelt
- Vorziehen der Evaluierung auf den 31.12.2027 und Ausweitung auf andere Produkte unter Berücksichtigung der dann abgeschlossenen Überprüfung der EU-Einwegkunststoffrichtlinie
- Aufnahme von Feuerwerkskörpern in die Liste der Einwegkunststoffprodukte ab dem 1.1.2026 und Pflicht zur Entrichtung der Einwegkunststoffabgabe ab dem 1.1.2027

Einwegkunststoffkommission:

- Reduzierung der Mitglieder der Einwegkunststoffkommission von 13 auf 12 unter Streichung des Vertreters der privaten Entsorgungswirtschaft
- Beteiligung der Einwegkunststoffkommission auch bei der Konzeption von Forschungsvorhaben des UBA im Vorfeld von Rechtsverordnungen

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bundeshaushalt (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz – BMUV – und Umweltbundesamt) entstehen Haushaltsausgaben (Personal- und Sachkosten) i. H. v. ca. 3.496.000 Euro im Jahr 2023, i. H. v. ca. 4.114.000 Euro im Jahr 2024, i. H. v. ca. 3.671.000 Euro im Jahr 2025 sowie jeweils in den darauffolgenden Jahren.

Ein Großteil der Haushaltsausgaben soll im Zeitverlauf vollständig aus den Einnahmen der Einwegkunststoffabgabe refinanziert werden (über den Einwegkunststofffonds refinanzierbare Ausgaben 2023: 3.277.000 Euro, 2024: 3.229.000 Euro, 2025 und Folgejahre: 2.786.000 Euro). Die übrigen Haushaltsausgaben sollen durch die an die Bundesverwaltung geleisteten Gebühren und Bußgelder refinanziert werden. Darüber hinaus nicht refinanzierbare Anteile und gegebenenfalls weiter anfallende Haushaltsausgaben durch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschätzbaren Erfüllungsaufwand werden im Rahmen der geltenden Haushalts- und Finanzplanungsansätze des BMUV gedeckt. Den Ländern und Kommunen entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

Durch die oben genannte Änderung im Hinblick auf die Bevollmächtigten in Registrierung und Datenmeldung entsteht ein finanzieller Mehrbedarf, insbesondere für den Aufbau der geplanten elektronischen Systeme durch das Umweltbundesamt. Der einmalige Mehrbedarf wird nach einer ersten Einschätzung auf bis zu 750.000 Euro geschätzt. Der Mehrbedarf wird aus den Einnahmen des Einwegkunststofffonds refinanziert. Soweit zunächst eine Vorfinanzierung aus Haushaltsmitteln erforderlich sein sollte, werden diese im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushalts- und Finanzplanungsansätze des BMUV gedeckt.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch das Gesetz entsteht für die Wirtschaft ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 12.835.000 Euro und ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 1.146.000 Euro, davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten ca. 1.146.000 Euro (einmaliger Umstellungsaufwand) beziehungsweise ca. 12.786.000 Euro (jährlicher Erfüllungsaufwand). Durch die oben genannte Änderung des Wegfalls der Sachverständigenprüfung für Hersteller bepfandeter Einwegkunststoffflaschen im Rahmen der jährlichen Datenmeldung reduziert sich der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft geschätzt um 360.000 Euro (ca. 2.000 Datenmeldungen und ca. 179,10 Euro Sachverständigenkosten pro Datenmeldung).

Der Gesetzentwurf setzt die EU-rechtlichen Vorgaben des Artikels 8 Absatz 1 bis 7 und des Artikels 14 der Richtlinie (EU) 2019/904 eins zu eins um. Daher wird kein Anwendungsfall der „One in, one out“-Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung (siehe Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015) begründet.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch das Gesetz entsteht über die oben bereits dargestellten Kosten hinaus für die Verwaltung des Bundes, der Länder und Kommunen ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 2.274.000 Euro und ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 72.000 Euro.

Weitere Kosten

Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Hersteller die Mehrkosten durch die Einwegkunststoffabgabe auf die Verbraucherinnen und Verbraucher umlegen werden. Dieser Effekt dürfte aber die Einzelpreise für Produkte allenfalls geringfügig erhöhen. Messbare Effekte für das Verbraucherpreisniveau insgesamt sind daher nicht zu erwarten. Gleichzeitig sollten die von der Allgemeinheit zu tragenden Entsorgungsgebühren durch die Kostenerstattung der Hersteller mittelfristig sinken, so dass es auch aus diesem Grund insgesamt zu keiner Mehrbelastung von Verbraucherinnen und Verbrauchern kommt.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 1. März 2023

Der Haushaltsausschuss

Dr. Helge Braun

Vorsitzender

Dr. Sebastian Schäfer

Berichterstatter

Michael Thews

Berichterstatter

Christian Haase

Berichterstatter

Otto Fricke

Berichterstatter

Wolfgang Wiehle

Berichterstatter